

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die bei der Berechnung der in dieser Vorschrift genannten Zahl von Arbeitnehmern ein Mitglied der Unternehmensleitung einer Kapitalgesellschaft wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende unberücksichtigt lässt, das seine Tätigkeit nach Weisung und Aufsicht eines anderen Organs dieser Gesellschaft ausübt, als Gegenleistung für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält und selbst keine Anteile an dieser Gesellschaft besitzt.
2. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 98/59 ist dahin auszulegen, dass eine Person wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die im Rahmen eines Praktikums ohne Vergütung durch ihren Arbeitgeber, jedoch finanziell gefördert und anerkannt durch die für Arbeitsförderung zuständigen öffentlichen Stellen, in einem Unternehmen praktisch mitarbeitet, um Kenntnisse zu erwerben oder zu vertiefen oder eine Berufsausbildung zu absolvieren, als Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

⁽¹⁾ ABL C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Juli 2015 — InnoLux Corp., vormals Chimei InnoLux Corp./Europäische Kommission

(Rechtssache C-231/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Art. 101 AEUV — Art. 53 des EWR-Abkommens — Weltmarkt für Flüssigkristallanzeigen [LCD] — Preisfestsetzung — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen [2006] — Ziff. 13 — Bestimmung des Umsatzes, der mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang steht — Interne Verkäufe des betreffenden Produkts außerhalb des EWR — Berücksichtigung der Verkäufe der Endprodukte, in die das betreffende Produkt eingebaut ist, an Dritte im EWR)

(2015/C 294/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: InnoLux Corp., vormals Chimei InnoLux Corp. (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Bellis, avocat, und R. Burton, Solicitor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, F. Ronkes Agerbeek und P. Van Nuffel)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die InnoLux Corp. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 212 vom 7.7.2014.
